

HELMKES KLARTEXT

Fotos statt Formalismus

So manche Probleme im Umgang mit den Gefahrgut-Vorschriften könnten auch ohne Forderung nach neuen und detaillierteren Regelungen geklärt werden. Häufig höre ich aus dem Kreis der Kundschaft und von Kollegenfirmen die Frage, wer denn nun eigentlich bei mehreren Teilladungen auf einem Lkw, der auf seiner Route auch eine Fähre benutzen muss, die Fahrzeugbelade-Erklärung (oder auch Packzertifikat) erstellen und unterschreiben muss. Schließlich könne man doch als Verloader einer Teilladung nicht die Verantwortung für die Tätigkeiten weiterer Verloader in der Transportkette übernehmen. Hier müsse doch nun endlich der Gesetzgeber eine klare Regelung treffen, die auch diesen Punkt ausreichend berücksichtigt!

Eine solche Vorschrift, die das bestehende Regelwerk weiter aufblähen würde, wäre auch nicht notwendig, wenn sich alle Beteiligten an die bestehenden Regelungen halten und diese sachgerecht anwenden würden. Generelle Vorschriften können nun einmal nicht jeden erdenklichen Transportvorgang und jede mögliche Geschäftsverbindung berücksichtigen. Die bestehende Vorschrift sagt ganz klar aus, dass jeder Verloader von Gefahrgut, das im Verlauf des Gesamttransportes auch eine Fähre benutzen muss, eine

Fahrzeugbeladeerklärung abgeben muss. Sieht man sich die vorhandenen Muster der Verladeerkklärungen, die es käuflich zu erwerben gibt, näher an, so wird man unschwer feststellen können, dass hier nur die Details enthalten sind, welche die eigene Sendung betreffen (Markierung, Packstückanzahl etc.). Wenn nun ein weiterer Verloader ebenfalls Gefahrgut auf das gleiche Transportmittel verlädt, so hat dieser auch eine Fahrzeugbeladeerklärung für seinen Teil der Ladung zu erstellen. Wird jetzt bei einer Kontrolle festgestellt, dass ein bestimmtes Packstück nicht den Vorschriften entspricht, so kann anhand der Beladeerklärung genau ermittelt werden, zu welchem Verloader dieses Packstück gehört.

Etwas schwieriger wird es natürlich, wenn es um den Vorwurf der mangelnden Ladungssicherung geht. Mit der Beladeerklärung wird ja auch bestätigt, dass die Sendung ordnungsgemäß gesichert wurde. Häufig wird aber an der folgenden Ladestelle ein Teil der bereits geladenen Versandstücke umgestaut, um die Ladefläche optimal auszunutzen. Damit wird aber auch die Ladungssicherung verändert. Hilfreich ist es hier, einfach die eigene Ladung nach Verstauung und Sicherung mittels Foto zu dokumentieren. Auf diesem Foto sollte neben dem Datum

nach Möglichkeit auch eine Identifizierungsnummer des Ladungsträgers sichtbar sein. So kann jeder Verloader in der Kette später jederzeit nachweisen, ob die Ladung nachträglich verändert wurde. Gleichzeitig gilt aber auch, dass jeweils der letzte Verloader einer Teilpartie ladungssicherungstechnisch für die Gesamtladung verantwortlich ist, er also gegebenenfalls die Gesamtladung nachsichern (lassen) muss. Auch hier ist eine entsprechende Fotodokumentation vor und nach der Beladung recht hilfreich.

Sollte der letzte Verloader in der Transportkette nun überhaupt kein



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gelaweb.de

Gefahrgut zu verladen haben, so bleibt er doch für die Ladungssicherung verantwortlich, da dies keine ausschließliche Regelung des Gefahrgutrechts ist, sondern auch in der Straßenverkehrsordnung verankert ist. Nur wäre in einem solchen Fall keine Ahndung nach GGVSEB möglich, sondern „nur“ nach StVO. In meinen Augen ist hier der Ruf nach dem Verordnungsgeber wirklich überflüssig!

IMPRESSUM

55. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Handelsregister: Amtsgericht Heidelberg HRB 337 678

Geschäftsführer: Clemens Köhler

Storck Verlag Hamburg

Striepenweg 31, D-21147 Hamburg

Telefon: 040/7 97 13-01

Telefax: 040/7 97 13-101

Internet: www.storck-verlag.dewww.gelaweb.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh)

eMail: uh@storck-verlag.de

Stefan Klein (skl)

eMail: skl@storck-verlag.de

Andrea Kaeser (ak)

eMail: ak@storck-verlag.de

Dr. Michael Heß (mih)

eMail: mih@storck-verlag.de**Anzeigen:**

Horst Hamann, verantw. -120

eMail: anzeigen@storck-verlag.de**Vertrieb:**

Dagmar Schwemmler -161

eMail: vertrieb@storck-verlag.de**Abonnement-Service:**

Jutta Müller 08191/9 70 00-641

eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 08191/9 70 00-103

Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg

Bestellungen:beim Abonnement-Service oder über den Buchhandel
Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.**Jahresabonnement:** EUR 119,00

inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Einzelpreis: EUR 11,80

inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Erscheinungsweise: monatlich**Titelfoto:** Stefan Klein**Schweiz:**

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vontlaufen

Casella Postale 363, CH-6925 Gentilino

Telefon: 091/9 80 09 09

Telefax: 091/9 80 09 64

eMail: mmvtox@mmvtox.chInternet: www.mmvtox.ch**Herstellung:**

Storck Druckerei GmbH & Co. KG

Striepenweg 31, 21147 Hamburg

eMail: vormann@storck-druckerei.de

Wir machen mit!

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Heidelberg

Auflage kontrolliert

Pressepiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de